

Wien, am 17. Mai 2021

Stellungnahme zu den Fachentwürfen zu den GAP-Interventionen vom 14. April 2021

BirdLife Österreich war gemeinsam mit dem Umweltdachverband seit Beginn des Prozesses zur Entwicklung des GAP-Strategieplans in die ExpertInnen-Gruppen eingebunden, hat schon mehrfach konstruktiv Stellungnahmen eingebracht und dankt für die erneute Möglichkeit, zu den seit 14. April 2021 vorliegenden Fachentwürfen zu den GAP-Interventionen Stellung nehmen zu können.

Die vorliegenden Entwürfe stellen aus unserer Sicht einen konsolidierten Kompromiss dar, der trotz aller erkennbarer Ambition aus unserer Sicht voraussichtlich **weder die Ziele des European Green Deal erfüllen noch den Rückgang der Biodiversität** in Österreichs Kulturlandschaft **stoppen** können wird.

Diesbezüglich ist jedoch anzumerken, dass eine **seriöse abschließende Beurteilung** leider weiterhin **nicht möglich** ist, weil die für den GSP erforderlichen **strategischen Ziele** und **Indikatoren** sowie **Prämienhöhen** nach wie vor unbekannt sind, und eine attraktive Prämiengestaltung neben der motivierenden und fachlich hochwertigen Beratung aber einen wesentlichen Faktor für die effektive Umsetzung der GAP darstellt. Für die tiefere Diskussion wäre schon die Angabe der relativen Prämienhöhen zwischen den einzelnen Modulen hilfreich gewesen – auch diese fehlt leider immer noch.

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeine Vorbemerkungen	3
Naturschutzfachliche Ziele.....	3
Ziele in ökologischen Vorranggebieten (Regionalisierung).....	3
Umgehensweise mit Zielkonflikten.....	4
Nachvollziehbare zielorientierte Interventionslogik	4
Naturschutz muss sich rechnen	5
Verringerung des Administrationsaufwands zur Effizienzsteigerung.....	5
Zu den Interventionen im Einzelnen	6
Teil 1: Konditionalität	6
Teil 1: Interventionen Direktzahlungen.....	6
3. Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit	6
5. Interventionen Direktzahlungen – Regelungen für Klima und Umwelt.....	6
7. Almaftriebsprämie für Mutterschafe und Mutterziegen	7
Teil 3: Flächenbezogene LE-Interventionen – ÖPUL.....	7
1. Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung und Biologische Wirtschaftsweise (UBBB).....	7
2. Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel.....	9
3. Heuwirtschaft	10
6. Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau	10
7. Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün	11
13. Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau.....	11
14. Standortangepasste Almbewirtschaftung	11
15. Tierwohl – Behirtung	12
17. Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsgefährdetem Grünland.....	12
18. Naturschutz.....	12
20. Tierwohl – Weide.....	12
23. Natura 2000 – Landwirtschaft.....	12
Teil 3: Flächenbezogene LE-Interventionen – Ausgleichszahlungen	13
Teil 4: Projektbezogene LE-Interventionen – LW/FW Investitionen	13
3. Infrastruktur Wald	13
4. Waldbewirtschaftung.....	13
Teil 4: Projektbezogene LE-Interventionen – außerlandwirtschaftliche Investitionen	14
15. Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes	14
Literatur.....	14

Allgemeine Vorbemerkungen

Wie bereits erwähnt, fehlt bislang eine systematische zielorientierte Vorgangsweise mit Formulierung von Flächenzielen und Indikatoren, auf deren Basis die Zielerreichung später gemessen werden kann. Dazu folgende Bemerkungen.

Naturschutzfachliche Ziele

- Die GAP muss einen erheblichen Beitrag zur Erreichung folgender Konzepte und Strategien leisten:
 - European Green Deal samt EU-Biodiversitätsstrategie und EU-Farm-to-Fork-Strategie
 - Österreichische Biodiversitäts-Strategie 2030
 - FFH- und VS-Richtlinien
 - Prioritised Action Framework PAF (*das österreichische PAF-Dokument wurde leider immer noch nicht den Umwelt-NGOs zur Verfügung gestellt*)
- Um die Biodiversitätsziele in der Kulturlandschaft zu erreichen, müssen ökologische wertvolle Flächen, so genannte „**Space for nature**“ **in einem Ausmaß von 10-14 %** (Birrer, 2014; Meichtry-Stier et al., 2014) der Landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) Österreichs geschaffen werden. Dies entspricht der EU-Biodiversitätsstrategie, die als Ziel einen Mindestanteil von 10 % nennt. „Space for nature“ umfasst u.a. Brachen, Landschaftselemente (inkl. kleinflächige) sowie 1-mähdige Wiesen (Mahd nicht vor Mitte Juli).
- Es muss die **Produktqualität** (inkl. Umweltleistung) im Vordergrund stehen und nicht die Produktionsmenge.
- Um die Biodiversitätsziele im **Wald** zu erreichen, sind insbesondere **naturnahe Flächen** mit großem Anteil **alter Bäume** erforderlich (Netzwerk von Altholzinseln usw.), wobei das Naturwaldreservateprogramm (trotz Forstpaket 2020) quantitativ bei weitem nicht ausreicht.

Ziele in ökologischen Vorranggebieten (Regionalisierung)

- Für Vögel als eine Organismengruppe mit eher größerem Lebensraum, die vergleichsweise gut untersucht ist, kann Untenstehendes formuliert werden. Zum Teil wird sich dies auf andere Organismengruppen ebenfalls günstig auswirken, jedoch sind für diese sicher zusätzliche spezifische Maßnahmen erforderlich.
- In **ökologischen Vorranggebieten** für naturschutzfachlich relevante Vogelarten (Schwerpunktgebiete von Zielarten) sind **weitergehende Maßnahmen** als auf der restlichen LN notwendig. BirdLife geht in Österreich ersten Überlegungen zufolge von einer Gebietskulisse im Gesamtausmaß von ca. 135.000 ha – 150.000 ha für ökologische Vorranggebiete aus; bei einer LN von 2.276.495 ha (ohne Alm, im Jahr 2016) wären das ca. 6 %-7 % der österreichischen landwirtschaftlichen Nutzfläche

- In diesen Vorranggebieten werden **Maßnahmen für konkrete Zielarten auf mind. 40 %** der Fläche (inklusive „Space for nature“) als notwendig erachtet (Grüebler, Horch & Spaar, 2015; Bergmüller & Nemeth, 2019). Entsprechende Maßnahmen wären zum Beispiel:
 - „Lichtäcker“ für Rebhuhn und Wachtel
 - Verzögerte Aussaat für Kiebitz-Brutäcker
 - Feldlerchenfenster
 - extensive/bunte Wiesen mit Altgrasstreifen und Ansitzwarten (z.B. für Braunkehlchen)

Umgehensweise mit Zielkonflikten

- Zielkonflikte sind in den Fachentwürfen gelegentlich angesprochen, jedoch keiner **systematischen Bearbeitung** unterzogen worden, die für die quantitative Beurteilung gemäß **Verursacherprinzip** und damit eine zielführende strategische Planung hinreichend wäre, die verhindern könnte, dass Steuergeld z.B. für **umweltschädliche Subventionen** eingesetzt wird.
- Umweltschädliche Subventionen sind aus Naturschutzsicht **jedenfalls zu vermeiden**. Dazu zählen beispielsweise Subventionen, die eine weitere **Intensivierung der Landwirtschaft**, z.B. Massentierhaltung mit damit verbundener Futterproduktion, mit all ihren Nebenwirkungen betreffend Nährstoffverluste, Pestizidausbringung, Treibhausgasemissionen und nicht tiergerechte Viehhaltung bewirkt, aber auch z.B. Forststraßen (Sabathy, 2017).
- Zielkonflikte sind systematisch zu benennen und soweit möglich auflösen bzw. priorisieren (dazu Kriterien definieren, bei bleibenden Zielkonflikten Ausgleichsmaßnahmen für umweltschädliche Subventionen).
- Zielkonflikte sind im Konzept der **Evaluierung** zu adressieren und begleitend zu überwachen.

Nachvollziehbare zielorientierte Interventionslogik

- Interventionen haben sich basierend auf der SWOT-Analyse und der LE-Evaluierung (auch BINATS-2-Studie) an den im Entwurf der GAP-Verordnung sowie oben erwähnten Zielen sowie fachlich nachvollziehbaren Bedarfen zu orientieren; die Zielerreichung ist mit zweckmäßigen Wirkungsindikatoren zu messen. Das ist gegenwärtig mutmaßlich nur unzureichend der Fall – die Interventionen sind zwar vollständig den GAP-Zielen und eventuell auch Indikatoren zugeordnet, aber es **wird nicht hinterfragt, ob und in welcher Quantität die Interventionen plausibel hinreichend** sind, die Zielerreichung (unter Berücksichtigung der Zielkonflikte) zu erfüllen; und dass zweitens die Besorgnis hervorrufenden Ergebnisse der Evaluierung in verschiedenen Bereichen unbeachtet blieben.
- Unter den Interventionen, die die **Biodiversität erhalten** oder verbessern sollen, sind in der Programmierung und Evaluierung ausschließlich solche zu zählen, die sie gemäß LE-Evaluierung **nachweisbar verbessern**, also z.B. keine Flächen mit N-bindenden Pflanzen. Viele Interventionen zielen eher auf die Schutzgüter Grundwasser, Oberflächenwasser, Boden oder Klima ab (was ja sehr zu begrüßen ist) und sind dann auch so zu kennzeichnen (sh. EU-Rechnungshofbericht 2020). Dies gilt auch für die Ausgleichszahlungen für benachteiligte Gebiete.

- Bei grundsätzlich hocheffektiven Maßnahmen, wo die erhofften flächenmäßigen Umsetzungen jedoch seit vielen Jahren bei weitem nicht erreicht werden (z.B. ÖPUL-Naturschutz, Wald-ökologieprogramm) ist nach den Ursachen der Zielverfehlung zu forschen und entsprechend gegenzusteuern. Die Flächenwirksamkeit ist für die Erhaltung der Biodiversität auf LN wie im Wald essenziell.

Naturschutz muss sich rechnen

- Maßnahmen sollen sich für Betriebe rechnen, um Akzeptanz sicher zu stellen (**Prämienkalkulation, Upgrade aus nationalen Mitteln**) – andernfalls wird es erneut nicht gelingen, die naturschutzfachlich erforderlichen Flächenziele mit hoch biodiversitätsrelevanten Interventionen zu erreichen.
- Dafür ist nicht nur eine flächenbezogene Betrachtung, sondern auch jene auf Betriebsebene erforderlich, um besser einschätzen zu können, wie Betriebe vermutlich agieren werden.
- **Regionalisierung / Modulation** (Prämien müssen in den jeweiligen Regionen konkurrenzfähig sein)

Verringerung des Administrationsaufwands zur Effizienzsteigerung

Dies ist insbesondere erforderlich für

- Kostenplausibilisierungen
- Nutzflächenberechnung (Brachestreifen, Steine, Almrausch, ...)
- Hingegen ist die Administration insbesondere der punktförmigen Landschaftselemente so zu gestalten, dass die langfristige Erhaltung der letzten verbliebenen LSE verlässlich sichergestellt ist, besonders für den Fall, dass ein Entfall der Erhaltungsverpflichtung vorgesehen ist.

Zu den Interventionen im Einzelnen

Teil 1: Konditionalität

GLÖZ 9: Der **Ausschluss von stickstoffbindenden Pflanzen** (v.a. Leguminosen) im Sinne der „Variante 1“ wird **ausdrücklich begrüßt**, da die „Variante 2“ keinerlei messbaren Effekt auf die Biodiversität bietet.

Ein **jederzeitiges Häckseln** nichtproduktiver Elemente und Bereiche darf **nicht zulässig** sein, weil dadurch viele Entwicklungsstadien von Pflanzen und Tieren geschädigt oder getötet werden können.

Teil 1: Interventionen Direktzahlungen

3. Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit

Die traditionelle kleinbäuerliche Landwirtschaft leistet über ihre Kleinstrukturiertheit und damit den höheren Anteil von Landschaftselementen wie Feldrainen, Hecken und Einzelbäumen meist einen wesentlich höheren Beitrag zur Biodiversität als industrielle Großbetriebe. Weiters leisten Kleinbetriebe zahlreiche Beiträge zur Erhaltung des traditionellen sozialen Gefüges im ländlichen Raum. Viele dieser Betriebe sind akut von der Schließung bedroht („Höfesterben“), was zumeist zur Übernahme von Gunstflächen durch Großbetriebe und zur Aufgabe der Ungunstflächen führt, die oft ökologisch hochwertig sind und zu verbuschen oder zu verwalden drohen.

Für die ersten 20 ha jedes Betriebs sollten daher die Direktzahlungsprämien verdoppelt werden. Dies könnte z.B. über die Intervention „Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit“ erfolgen.

Die Finanzierung dieser Verdopplung könnte z.B. über eine **Degression** bei Direktzahlungen > 20 ha bzw. eine **Deckelung** erfolgen. Damit ist zu erwarten, dass das Höfesterben mit allen seinen ökologischen, ökonomischen und sozialen Folgewirkungen stärker gebremst wird als bisher und damit nicht nur der soziale und ökonomische, sondern auch der ökologische Verlust im ländlichen Raum aufgehalten wird.

5. Interventionen Direktzahlungen – Regelungen für Klima und Umwelt

Die angeführten für die „Eco-Schemes“ geltenden Regelungen haben voraussichtlich **keinerlei Mehrwert für die Biodiversität**. Daher sind hier (vorzugsweise einjährig bereits Wirkung entfaltende) biodiversitätsrelevante Interventionen zu ergänzen, wie z.B.

- „Lichtäcker“ für Rebhuhn und Wachtel
- Verzögerte Aussaat für Kiebitz-Brutäcker
- Feldlerchenfenster
- Natura 2000 Schutzgebiets- bzw. Lebensraumtypenzuschlag (vgl. ÖPUL Nr. 23)
- Kleinschlägigkeitszuschlag, um die für die Biodiversität positiven Randlinieneffekte (Feldraine, Steilböschungen, Hecken etc.) abzugelten

7. Almauftriebsprämie für Mutterschafe und Mutterziegen

Es wird angeregt, Almauftriebsprämien auch für andere Schafe und Ziegen auszuzahlen, und des Weiteren auch Pferde (vorbehaltlich für Trittschäden besonders sensible Regionen) und Neuweltkamele zu berücksichtigen.

Teil 3: Flächenbezogene LE-Interventionen – ÖPUL

Die für die Biodiversität dringend erforderliche Reduktion der **Nutzungshäufigkeit** im Grünland oder Beschränkung des **Viehbesatzes** wurde bislang leider in keine Intervention aufgenommen, auch der „Abgestufte Wiesenbau“ ist nur hinsichtlich Beratung angesprochen. Vor dem Hintergrund, dass der drastische Rückgang und ökologische Wert von zweimähdigen „traditionellen **Blumenwiesen**“ sowohl bei den tierökologischen Evaluierungsstudien als auch in der Grünlandstudie gezeigt wurden, ist diese Reduktion unbedingt erforderlich.

Die Unterscheidung in Nicht-Tierhalter und **Tierhalter** bei der Prämienhöhe mehrerer ÖPUL-Interventionen mag nachvollziehbar sein, die GVE-Grenze sollte jedoch angepasst werden. Die derzeit geltende Grenze bei 0,5 GVE/ha benachteiligt extensiv und damit oft auch biodiversitätsfördernd wirtschaftende Betriebe. Dies insbesondere, als sich die Nutztierassen verändert haben, und bereits bei einem geringeren GVE-Besatz die Versorgung des Viehbestands ohne Zufütterung oder entsprechende Düngung nicht mehr möglich ist. Wir schlagen eine Angleichung an die für die Ausgleichszahlungen (AZ) geltenden **0,3 GVE/ha** vor.

1. Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung und Biologische Wirtschaftsweise (UBBB)

Ausdrücklich begrüßt wird, dass – anders als 2014-2020 – gemäß vorliegendem Vorschlag **auch bei Bio-Betrieben** die Einhaltung der **UBB(B)-Auflagen Voraussetzung** für den Erhalt von Bio-Förderungen sind.

Ob durch die vorgesehene **architektonische Umgestaltung** des ÖPUL jedoch alle **Mehrleistungen der Bio-Betriebe adäquat abgegolten** werden, sollte noch diskutiert werden, sobald konkrete Vorschläge für Prämienhöhen am Tisch liegen. Es besteht die Gefahr, dass die **Zahl der Biobetriebe** bei geringerer Abgeltung wieder **sinken** wird.

(1) Erhaltung Grünlandausmaß:

In Kleinproduktionsgebieten mit **Grünlandanteil < 10 %** sowie auf Betrieben mit Grünlandanteil < 10 % sollte die **Toleranzgrenze** für die Umwandlung von Grünland von **1 ha auf 0 herabgesetzt** werden, da dort durch Kumulationseffekte auch viele einzelne Hektare noch einen unverhältnismäßigen Verlust bedeuten würden.

(2) Anbaudiversifizierung auf Ackerflächen:

*„Wenn die Ackerfläche des Betriebes mehr als 5 ha einnimmt, sind maximal **65 %** Getreide und Mais zulässig und keine Kultur darf mehr als **40 %** Anteil an der Ackerfläche haben (ausgenommen Ackerfutter).“*

Durch **angemessene Prämiengestaltung** ist sicherzustellen, dass UBBB dennoch von einer großen Zahl von Betrieben umgesetzt wird, sodass die Anbaudiversifizierung in der Landschaft einen messbaren Effekt hinterlässt.

Begründung: Die Begrenzung mit 75 % bzw. 55 % leistet keinen messbaren Mehrwert für die Umwelt im Vergleich zu GLÖZ 8.

Die Bezeichnung „**Fruchtfolge**(verpflichtungen)“ ist dreimal durch „Anbaudiversifizierung“ zu ersetzen, da im gegenwärtigen Vorschlag zur UBBB (leider) keinerlei Regelungen zur Fruchtfolge (also rotierende Abfolge über mehrere Jahre hinweg) getroffen werden. Dabei wäre eine zweckmäßige Fruchtfolge besonders hinsichtlich Wurzelschädlinge sehr wirksam zur Verringerung des **Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln**. Die UBBB versäumt damit leider eine wichtige Möglichkeit zur Leistung eines Beitrags zum entsprechenden Ziel des Green Deal.

(3) Anlage von Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen:

*„Ab einer Ackerfläche von mehr als 2 ha sind auf zumindest **10 %** der Ackerflächen des Betriebes Biodiversitätsflächen anzulegen.“*

Begründung: mit nur 7 % der Ackerflächen wird das 10%-Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie, das u.a. durch Birrer (2014) und Meichtry-Stier et al. (2014) fachlich belegt ist, nicht erreichbar sein. Die Zahl ist auch in „Förderungssätze“ anzupassen, wobei der diesbezügliche Biodiversitätsflächenzuschlag Flächen ausreichend dotiert sein muss, so dass insgesamt ein Durchschnitt von 10 % erreicht wird (ohne Berücksichtigung der ÖPUL-Naturschutz-Flächen, da diese als Zusatzmaßnahmen für besonders extensive, artenreiche Regionen zu sehen ist).

*„Betriebe unter **3 ha** Ackerfläche können die Verpflichtung auch mittels der Anlage von zusätzlichen Biodiversitätsflächen auf Grünland gemäß **1 (4)** erfüllen.“*

Begründung: Wenn auf den 10 ha Ackerfläche keinerlei Biodiversitätsmehrwert erbracht wird, kann das nicht als „umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ betrachtet werden. Eine Reduktion analog zur untenstehenden Feldstückregelung erscheint daher angemessen.

Der Kapitelverweis stammt vermutlich aus einer anderen Kapitelgliederung und ist zu überprüfen.

*„Auf Feldstücken mit mehr als **3 ha** sind am Feldstück Biodiversitätsflächen von in Summe zumindest **15 a** anzulegen.“*

Begründung: Die Begrenzung von Feldstücken > 5 ha lässt eine große Zahl großer Feldstücke außer Betracht, auf denen die Bereitstellung von Biodiversitätsflächen zumutbar ist und einen erheblichen Mehrwert für die Biodiversität bringt.

*„Neuansaat oder Einsaat einer geeigneten Saatgutmischung mit mind. **10** insektenblütigen Mischungspartnern...“*

Begründung: Nur 5 Mischungspartner sind für einen messbaren Mehrwert für die (nicht nur aus Honigbienen bestehende) Insektenwelt viel zu gering.

Der **Zuschlag für Wildkräuter- und Brutflächen** wird ausdrücklich begrüßt; eine **ausreichende Dotierung** ist wesentlich für einen messbaren Effekt.

Die Förderungssätze sind regional so anzupassen (**Modulation**), dass die UBBB auch in Gunstlagen konkurrenzfähig zur Produktion ist und entsprechend auch (anders als bisher) in den Gunstlagen umgesetzt wird, wie das auch die EU-Biodiversitätsstrategie fordert („...EU-Ziel von 10 % auf kleinere geografische Einheiten herunterbrechen...“). In diesem Zusammenhang wird auch angeregt, für noch wesentlich höhere Ackerzahlen eine **zusätzliche Zuschlagsstufe** einzuführen.

(4) Anlage von Biodiversitätsflächen auf Grünland:

*„Ab einer gemähten Grünlandfläche von mehr als 2 ha (ohne Bergmäher) sind auf zumindest **10 %** der gemähten Grünlandfläche des Betriebes (ohne Bergmäher) Biodiversitätsflächen anzulegen.“*

Begründung: mit nur 7 % der Grünlandfläche wird das 10%-Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie, das u.a. durch Birrer (2014) und Meichtry-Stier et al. (2014) fachlich belegt ist, nicht erreichbar sein. Die Zahl ist auch in „Förderungssätze“ anzupassen, wobei der diesbezügliche Biodiversitätsflächen-

zuschlag Flächen ausreichend dotiert sein muss, so dass insgesamt ein Durchschnitt von 10 % erreicht wird (ohne Berücksichtigung der ÖPUL-Naturschutz-Flächen, da diese als Zusatzmaßnahmen für besonders extensive, artenreiche Regionen zu sehen ist).

*„Flächen aus der Maßnahme Naturschutz (19) und Natura 2000 (23) sind für die Erreichung des geforderten Mindestprozentsatzes anrechenbar, sofern es sich um Grünlandflächen mit Schnitzeitpunktauflage handelt, es gelten in diesem Falle die Bewirtschaftungsauflagen gemäß Naturschutz-Projektbestätigung. **Im Falle einer Vorverlegung des Mahdzeitpunktes gemäß DIV A ist in der Projektbestätigung die fachliche Zulässigkeit der Anrechenbarkeit zu dokumentieren oder diese zu versagen.**“*

Generell ist aber aus beispielsweise insektenkundlicher Sicht zu prüfen, ob eine **Vorverlegung der Mahd in DIV A** aufgrund einer botanikbasierten phänologischen Beurteilung gemäß mahdzeitpunkt.at auch den **Bedürfnissen beispielsweise der Insekten** gerecht wird.

„Auf Feldstücken mit mehr als 3 ha sind am Feldstück Biodiversitätsflächen von in Summe zumindest 15 a anzulegen.“

Begründung: Die Begrenzung von Feldstücken > 5 ha lässt eine große Zahl großer Feldstücke außer Betracht, auf denen die Bereitstellung von Biodiversitätsflächen zumutbar ist und einen erheblichen Mehrwert für die Biodiversität bringt.

Altgrasstreifen gemäß DIV C können in ihrer Wirkung nicht überschätzt werden, insbesondere für Wiesenvogelarten wie das Braunkehlchen; DIV C ist daher **angemessen zu dotieren**.

Wie in der Einleitung betreffend Teil 3 erwähnt, fehlt im vorliegenden Entwurf eine **Reduktion der Mahdhäufigkeit** gänzlich. Es ist daher ein ausreichend dotierter **Zuschlag für 2-mähdige Wiesen** sowie ein zusätzlicher **Zuschlag für 3-mähdige Wiesen unter 900 m** Seehöhe zu programmieren.

Die Förderungssätze sind regional so anzupassen (**Modulation**), dass die UBBB auch in Gunstlagen konkurrenzfähig zur Produktion ist und entsprechend auch (anders als bisher) in den Gunstlagen umgesetzt wird, wie das auch die EU-Biodiversitätsstrategie fordert („...EU-Ziel von 10 % auf kleinere geografische Einheiten herunterbrechen...“). In diesem Zusammenhang wird auch angeregt, für noch wesentlich höhere Grünlandzahlen eine **zusätzliche Zuschlagsstufe** einzuführen.

Landschaftselemente:

Im vorliegenden Entwurf werden leider nur Bäume und Büsche als LSE erfasst. Die Beschränkung auf gehölzgeprägte LSE (Bäume, Büsche) stellt ein großes Defizit für die Artenvielfalt dar, wie die Evaluierungsstudien für Vögel, Tagfalter und Heuschrecken gezeigt haben. Eine Erweiterung der gehölzgeprägten LSE um nicht unter GLÖZ 9 fallende **Kleinstrukturen** ist daher unbedingt erforderlich. Die Prämierung sollte je LSE erfolgen.

2. Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel

Der „Verzicht auf die Ausbringung betriebsfremder, stickstoffhaltiger Düngemittel“ sowie der „Verzicht auf den Einsatz von flächig ausgebrachten Pflanzenschutzmitteln auf allen Acker- und Grünlandflächen des Betriebes“ wäre zwar grundsätzlich zu begrüßen, schließt jedoch de facto konventionelle Betriebe vollständig aus, da diese ja bestenfalls auf Teilen des Betriebes auf einzelne Betriebsmittel verzichten würden, sonst wären viele von ihnen ja schon auf Bio umgestiegen. Damit würde jedoch die Maßnahme auf höchstens ¼ der österreichischen LN umgesetzt werden, was einen viel zu geringen Beitrag zu den Zielen des European Green Deal darstellt, insbesondere jenes zur Verringerung der Nährstoffverluste und jenes zur Verringerung des Pestizideinsatzes.

Um die Maßnahme daher **auch für konventionelle Betriebe** offen zu lassen und damit den EU-Zielen näher zu kommen, ist daher auch eine **aliquot reduzierte Förderung** auch für den **Verzicht auf einzelne** ertragssteigernde Betriebsmittel anzubieten.

Die Intervention leistet **nur im Ackerbau** einen wesentlichen Beitrag zur Reduktion chemisch-synthetischer Pestizide und von Nährstoffverlusten. Im Grünland ist die flächige Ausbringung von Pestiziden ohnehin nicht üblich, und bei der Düngung ist keine Mengenbeschränkung vorgesehen. Der übermäßige Nährstoffeintrag auf Grünlandflächen kommt größtenteils durch den **Überschuss an betriebseigenem Wirtschaftsdünger** zustande, da für möglichst hohe Produktion bei hohem Viehbesatz Futtermittel zugekauft werden. Die Formulierung „... soll mit der Umsetzung der Intervention eine betriebliche Nährstoff-Kreislaufwirtschaft etabliert werden“ ist daher **hinsichtlich Grünlandflächen nicht gerechtfertigt**.

Als **Prämienschwelle** für Grünlandflächen ist statt 1,4 RGVE/ha ein Wert von **1,0 RGVE/ha** vorzusehen, um tatsächlich eine Reduktion des Viehbesatzes und damit einen messbaren Mehrwert hinsichtlich Biodiversität zu bewirken, da 1,4 RGVE/ha etwa dem österreichweiten Durchschnitt entspricht.

3. Heuwirtschaft

In den LE-Evaluierungsstudien Vögel sowie Heuschrecken & Tagfalter konnte bislang **kein positiver Effekt des Silageverzichts** nachgewiesen werden, wie das irreführenderweise in der Einleitung behauptet wird. Auch eine Verzögerung des ersten Schnitts wurde durch die Maßnahme Silageverzicht nicht erreicht (weil Belüftungsanlagen einen frühen Schnitt möglich machen).

Positiv im Vergleich zur bisherigen Maßnahme Silageverzicht ist das Wegfallen der erhöhten Prämie für Milchviehhalter ab 2.000 kg Milchproduktion pro Hektar, da diese eine intensivere Bewirtschaftung bevorzugen würde.

Als möglicherweise tatsächlich biodiversitätsfördernde Maßnahme wird der „Verzicht auf **Mähaufbereiter**“ vorgeschlagen, zumal die Mähaufbereiter insbesondere Insekten und daher mittelbar auch Vögel stark negativ beeinflussen.

Zweifellos ist die **mosaikartige Nutzung** eine wesentliche Förderung der Biodiversität, indem Rückzugsräume für wiesenlebende Organismen geschaffen werden. Im vorliegenden Entwurf sind jedoch keine **bewirtschaftungsfreien Zeiträume oder Flächenausmaße** definiert, und dadurch kein positiver Effekt auf die Artenvielfalt zu erwarten. Durch verstärkte Grünfütterung ist sogar eine **frühere erste Nutzung** auf den betreffenden Teilflächen zu erwarten.

Ohne wesentliche biodiversitätsbezogene Aufwertung wäre daher im Interesse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit die **Prämienhöhe entsprechend niedriger** zu programmieren, um mehr Budget für die ökologisch effektiveren Interventionen freizumachen.

6. Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau

Bei den meisten Varianten sind **viel zu wenige Mischungspartner** für die Ansaat vorgesehen, um einen messbaren Mehrwert für die (nicht nur aus Honigbienen bestehende) Insektenwelt sowie die sich vorwiegend von Sämereien ernährenden Vogelarten zu bieten.

Ohne wesentliche biodiversitätsbezogene Aufwertung wäre daher im Interesse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit die **Prämienhöhe entsprechend niedriger** zu programmieren, um mehr Budget für die ökologisch effektiveren Interventionen freizumachen.

7. Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün

Nur **3 Mischungspartner sind viel zu wenige**, um einen messbaren Mehrwert für die (nicht nur aus Honigbienen bestehende) Insektenwelt sowie die sich vorwiegend von Sämereien ernährenden Vogelarten zu bieten.

Als zusätzliche Förderungsvoraussetzung wird die **Kombination mit UBBB** (1) gefordert, um einen ausreichenden Biodiversitätseffekt sicherzustellen.

Ohne wesentliche biodiversitätsbezogene Aufwertung wäre daher im Interesse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit die **Prämienhöhe entsprechend niedriger** zu programmieren, um mehr Budget für die ökologisch effektiveren Interventionen freizumachen.

13. Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau

Als Auflage ist zu ergänzen, dass **keine potenziell invasiven Neozoen** eingesetzt werden dürfen. Begründung: Es ist nicht auszuschließen, dass Nützlinge aus dem geschützten Anbau entkommen und sich außerhalb unkontrolliert vermehren. Diesbezügliches Risiko ist daher gemäß Vorsorgeprinzip zu minimieren.

14. Standortangepasste Almbewirtschaftung

Erfahrungsgemäß ist der **Einsatz von Pestiziden auf der Alm** sehr gering, der Effekt des Verzichts daher ebenso. Der diesbezügliche Mehrwert der Intervention für das **Pestizidziel** ist daher **gering**.

Der wesentlichste Faktor für die Senkung der Nährstoffverluste ist der Nährstoffeintrag. Ohne erhebliche Senkung des Nährstoffeintrags wird daher kein wesentlicher Beitrag zum Nährstoffverlust-Ziel geleistet werden können. Die vorgeschlagene Intervention entfaltet jedoch keine diesbezüglichen Wirkungen und ist wie folgt aufzuwerten:

„Auftrieb von max. 1,5 RGVE/ha Almfutterfläche je Alm...“

Begründung: 2,0 RGVE/ha ist auf den meisten Standorten wesentlich zu hoch, um wirklich der Bezeichnung „standortangepasst“ würdig zu sein und über eine tatsächliche Reduktion der Nährstoffzufuhr einen messbaren Mehrwert hinsichtlich Biodiversität, Erosionsschutz, Grundwasser etc. zu leisten.

*„Verzicht auf die Verfütterung von **almfremder** Silage und von **almfremdem** Grünfutter.“*

Begründung: Das Silieren ist auf den meisten Almen (noch) nicht üblich und auch aus Biodiversitätssicht abzulehnen.

Um überhaupt einen merklichen positiven Effekt auf die Biodiversität und das Grundwasser (Nährstoffverlust-Ziel) postulieren zu können, ist darüber hinaus auch auf die **Verfütterung von Kraftfutter zu verzichten**.

Weiters ist als Auflage zu ergänzen, dass sicherzustellen ist, dass **die gesamte Almfläche** beweidet wird und nicht nur die Kernregionen (und dann mit Futtermitteln aus dem Tal zugefüttert wird und damit zusätzliche Nährstoffe ins System eingebracht werden).

Begründung: Eine Bedrohung der Biodiversität, des Bodens (Trittschäden, Schneeschäden auf langhalmigen Bereichen,...) und des Grundwassers (Nitratbelastung) stellen sowohl die Intensivierung in den leicht zugänglichen Almbereichen als auch die Bewirtschaftungsaufgabe in den schwerer zugänglichen Almbereichen dar (der im vorliegenden Entwurf noch gar nicht gegengesteuert wird).

Almen, die nur über **Fuß- oder Viehtriebweg** erreichbar sind, sollten daher die **doppelte Prämie** erhalten.

Der Förderbezug zu „**Almfutterflächen**“ birgt die Gefahr, dass im Interesse der Optimierung der Förderprämien die Almfutterfläche auf Kosten von ökologisch wertvollen **Landschaftselementen** vergrößert wird. Ein anderer Förderbezug (z.B. Gesamtalmfläche) sollte daher überlegt werden.

Ohne wesentliche biodiversitätsbezogene Aufwertung wäre daher im Interesse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit die **Prämienhöhe entsprechend niedriger** zu programmieren, um mehr Budget für die ökologisch effektiveren Interventionen freizumachen.

15. Tierwohl – Behirtung

Die Verwendung von Hütehunden soll explizit angesprochen werden:

„Es hat eine standortgerechte Beweidung der jeweiligen Teilflächen mittels entsprechender Weidemaßnahmen zu erfolgen, wo sinnvoll auch mit Hütehunden.“

*„Pro Hirt*in bzw. **Hütehund** kann eine Prämie für maximal 50 RGVE gewährt werden. Die erhöhte Prämie für die ersten 20 RGVE wird pro 50 RGVE und Hirtin oder Hirte bzw. **Hütehund** ausbezahlt.“*

In bestimmten Fällen, z.B. Wanderschäferei, sollte die **Deckelung** von 50 RGVE **aufgehoben** werden.

17. Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsgefährdetem Grünland

Die Option „*Bewirtschaftung von artenreichem Grünland oder einmähdigen Wiesen (inkl. Streuwiesen)*“ wird wegen ihrer Effektivität ausdrücklich begrüßt und ist entsprechend zu **prämiieren**.

18. Naturschutz

Die Intervention wird ausdrücklich als potenziell hoch wirkungsvoll begrüßt, ebenso die Anwendbarkeit auch auf **Almen**, nur ist sie auch **flächenmäßig ausreichend** umzusetzen und daher auch adäquat zu prämiieren.

Betriebe sollen über die **gesamte Förderperiode hinweg einsteigen** können (ggfs. einjährige Einstiegsmaßnahme gegen Programmende), wobei eine mehrjährige Verpflichtung anzustreben ist. Begründung: Insbesondere bei Wirksamwerden von neuen betriebsübergreifenden Projekten oder regionalen Managementplänen ist es unumgänglich, dass die betroffenen LandwirtInnen sofort in die Intervention einsteigen zu können, damit das Projekt oder der Plan effektiv umgesetzt werden kann.

In ausgewählten Gebieten, in denen erfahrungsgemäß keine ausreichenden **Gerätschaften** für die extensive Grünlandbewirtschaftung verfügbar sind (Ackerbaugebiete, Intensivgrünlandgebiete), sind die **Prämien nach Vollkosten** zu kalkulieren.

Begründung: Wenn für die Bewirtschaftung die erforderlichen Gerätschaften erst angemietet werden müssen (im Wege eines Maschinenrings o.ä.), so sind die regulären Prämien zu unattraktiv, um an der Intervention teilzunehmen.

20. Tierwohl – Weide

Die Intervention ist ausdrücklich zu begrüßen. Ihr Erfolg hinsichtlich Biodiversität ist maßgeblich von der noch unbekannt **Prämierung** und daher der **flächenmäßigen Umsetzung** abhängig, weiters von flankierenden Maßnahmen zur Attraktivierung der gezielten **Vermarktung**.

23. Natura 2000 – Landwirtschaft

Die Maßnahme wird ausdrücklich als potenziell hoch wirkungsvoll begrüßt, nur ist sie auch **flächenmäßig ausreichend** umzusetzen und daher auch adäquat zu prämiieren.

Teil 3: Flächenbezogene LE-Interventionen – Ausgleichszahlungen

Die Ausgleichszahlungen (AZ) für benachteiligte Gebiete leisten **nicht automatisch einen Mehrwert** für die Umwelt oder das Klima. Bei einer Anrechnung der AZ auf das allgemeine GAP-Ziel (b) „**Umweltpflege und Klimaschutz**“ ist ein diesbezüglicher Mehrwert der AZ fachlich zu belegen. Falls dieser Mehrwert (bislang) nicht darstellbar ist, so sind zusätzliche umweltfördernde Regelungen in der AZ einzuführen und attraktiv zu prämiieren oder die AZ ist nicht auf das allgemeine GAP-Ziel (b) anzurechnen.

Teil 4: Projektbezogene LE-Interventionen – LW/FW Investitionen

3. Infrastruktur Wald

Bei den Fördervoraussetzungen ist ein Nachweis der Berücksichtigung der relevanten **naturschutzfachlichen Zielsetzungen** (z.B. hinsichtlich Arten und Lebensräumen der FFH- oder Vogelschutzrichtlinie) zu erbringen, insbesondere falls keine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich ist. Begründung: Der erwähnte „Stand der Technik“ orientiert sich erfahrungsgemäß nur am Forstgesetz, das ja ausdrücklich keinen Beitrag zur Umsetzung der EU-Naturschutzrichtlinien leistet.

4. Waldbewirtschaftung

Um bessere Anreize für biodiversitätsbezogene Förderanträge zu schaffen, ist eine beispielhafte **Aufzählung von biodiversitätsfördernden Maßnahmen** zu ergänzen, ähnlich wie das auch im Waldfonds geschieht oder in der LE 2014-2020 der Fall ist. Allenfalls könnte im Interesse der Lesbarkeit deutlich auf einen Anhang verwiesen werden. Der **effektiven Bewerbung** biodiversitätsfördernder Maßnahmen im Wald kommt allgemein eine sehr hohe Bedeutung zu, zumal diese Maßnahmen trotz eines umfangreichen Planungsprozesses in der Periode 2014-2020 leider nur in **geringem Umfang umgesetzt** wurden, obwohl der Handlungsbedarf in vielen Waldbeständen enorm sind (kein einziger FFH-Waldlebensraumtyp der kontinentalen Region ist in Österreich in einem guten Erhaltungszustand und es fehlt an stehendem Totholz und Altholz).

Weiters ist, wie schon vielfach fruchtlos gefordert, bei den Förderungsvoraussetzungen der Satz „*Die gepflanzten Baumarten müssen an die Umwelt- und Klimabedingungen des Gebietes angepasst sein*“ zu ersetzen durch „*Die gepflanzten Baumarten müssen **typisch** für die unter Berücksichtigung des Klimawandels **potenzielle natürliche Waldgesellschaft (PNWG)** sein.*“

Begründung: Der Einfluss gebietsfremder, auch nicht-invasiver, Baumarten auf die heimische Biodiversität ist in vielen Fällen noch nicht hinreichend untersucht, um automatisch von „biodiversitätsfördernd“ sprechen zu können (Reif et al., 2011). Eine Förderung von womöglich biodiversitätsschädigenden Vorhaben wäre evtl. als **umweltschädliche Subvention** zu betrachten.

Die **Bringung mittels Hubschrauber** wäre angesichts der Klimaziele als umweltschädliche Subvention zu betrachten und ist aus den Förderungen zu **streichen**.

Bei der Formulierung der **Ergebnisindikatoren** und der Planung der Evaluierung ist sorgfältig darauf Bedacht zu nehmen, dass nur manche der mutmaßlich in „*waldbaulichen und/oder biodiversitätsfördernden*“ Vorhaben umgesetzten Tätigkeiten auch wirklich einen **Beitrag zur Förderung der Biodiversität** leisten.

Teil 4: Projektbezogene LE-Interventionen – außerlandwirtschaftliche Investitionen

15. Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes

Da bewilligte Mittel erst zu Projektmitte bzw. -ende an den Projektwerber überwiesen werden, muss der Projektwerber die bis dahin anfallenden Kosten vorfinanzieren. Dies erfordert entweder einen finanziellen Polster, oder macht die Aufnahme von Krediten erforderlich, bei denen wiederum nicht förderbare Zinsen anfallen. Dies schließt de facto kleine, finanzschwache Organisationen trotz vorhandener Kompetenz und trotz der Bereitschaft zum Bringen von Mehrleistungen kategorisch von den Förderungen aus. Die **Einrichtung eines Vorfinanzierungsfonds** ist daher von zentraler Bedeutung.

Literatur

- Bergmüller, K. & Nemeth, E. (2019). *Evaluierung der Wirkungen von Agrarumweltmaßnahmen anhand von Vogeldaten. Endbericht*. BirdLife Österreich im Auftrag des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus.
- Birrer, S. (2014). *Bedeutung von Biodiversitätsflächen für Vögel*. In *Inside. Natur-Landschaft: 25–30*. Presented at the Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz.
- Grüebler, M., Horch, P. & Spaar, R. (2015). *Whinchats impacted by changes in alpine grassland management: research results from Switzerland*. In *Living in the Edge of Extinction in Europe. Proceedings of the 1st Whinchat Symposium: 263–273*. Helmbrechts: LBV Hof.
- Meichtry-Stier, K., Jenny, M., Zellweger-Fischer, J. & Birrer, S. (2014). *Impact of landscape improvement by agri-environment scheme options on densities of characteristic farmland bird species and brown hare (*Lepus europaeus*)*. In *Agriculture, Ecosystems and Environment* 189, 101–109.
- Rechnungshof der EU, Sonderbericht 13/2020: *Biodiversität landwirtschaftlicher Nutzflächen: Der Beitrag der GAP hat den Rückgang nicht gestoppt*
<https://www.eca.europa.eu/de/Pages/DocItem.aspx?did=53892>
- Reif, A., Aas G., Essl, F. (2011): *Braucht der Wald in Zeiten der Klimaveränderung neue, nicht heimische Baumarten?* In: *Natur und Landschaft* 86 (6): 256-260.
- Sabathy, E. (2017). *Kartierungen des Birkhuhns (*Tetrao tetrix*) in den nordöstlichen Randalpen in den Jahren 2006-2016 und Bestandsschätzung für ganz Niederösterreich*. In *Vogelkundliche Nachrichten aus Ostösterreich* 28 (1-4): 15-35.